

Glauben, es habe die Bilderverehrung der Verehrung Gottes gleichgestellt. Aber hier muss man nun unterscheiden: eine Lehre kann 'in concilio' und 'per concilium' verurteilt werden. Eine Verurteilung in concilio ist ein 'actus imperfectus', da nur von einigen, eine solche per concilium ein 'actus perfectus', da von allen vollzogen. So sei das 2. Nicaenum wohl auf der Frankfurter Synode, aber nicht durch dieselbe verurteilt worden. Karl überreicht, sind sie dann durch ihn an Hadrian geschickt worden zur Verurteilung.

Der Franciskaner Anton Pagi — um das gleich hier zu bemerken —, der 1689 seinen ersten Band der Noten zu Baronius Annalen selbst erscheinen liess, während die andern bald nach seinem Tode am Anfang des 18. Jh. von seinem Bruder Franz 1705 herausgegeben wurden, verwirft diese Ansicht von Baronius und sagt gerade heraus, dass die Frankfurter Synode das 2. Nicaenum verurteilt habe¹. Ueber die Echtheit der L. C. geht er gar keine Kontroverse mehr ein. Wer auch immer der 'auctor Carolinus'² sein mag, die Echtheit der Bücher steht ihm fest; denn er bildet sich aus ihren und den Sätzen der Pariser Synode seine Ansicht über die Stellung der Gallischen Kirche zur griechischen in der Bilderfrage, die er kurz zusammenfasst³:

Beide Kirchen stimmen darin überein:

1) Bilder von Heiligen können in privaten und heiligen Gebäuden aufgestellt werden zum Gedächtnis an dieselben und zur Belehrung der einfachen und ungebildeten Christen.

2) Das Kreuz kann verehrt werden durch Gruss, Verbeugung des Hauptes und durch Niederwerfung vor dasselbe; dabei muss der Geist auf Christus gerichtet sein.

3) Die Reliquien der Heiligen sind mit einem passenden Kult zu verehren.

Die Gallische aber weicht darin von der orientalischen ab: 1) dass sie jeglichen äusseren Kult der Ehre, nicht nur der absoluten, sondern auch der relativen — mit Hinblick auf den Prototypus, das Urbild — jeglichem Bilde verweigert; 2) dass sie kein Bilderstürmer sein und die Bilderverehrer nicht Götzen-diener genannt wissen wolle.

1) Note ad. a. 794. 2) Critica. Antwerpen 1705. S. 398 und 521. 3) Note VIII ad. a. 825.